Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Ministerium der Wissenschaften und Künste

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Befchluß vom 4. Febr.

Der Bollzichungsrath, in Betrachtung, daß die fogenannten Gluts, oder Hazardspiele, von den verderblichsten Folgen auf die Moralität und die häuslichen Umstände derjenigen Bürger sind, welche sich diesen Spielen ergeben, beschließt:

1. Bon ber Bekanntmachung biesed Beschlusses an, sollen in keinem effentlichen Hause im Umfange der Republik, bergleichen Spiele gedusdet werden, ben Strafe für den Wirth, daß ihm das ertheilte Patent entzogen, und sein Haus beschlossen werde.

2. Alle in Diensten der Republik stehende Civil = und Militarpersonen, welche überwiesen werden, an einem der Spiele dieser Art in einem öffentlichen haus Theil genommen zu haben, sollen ohne weiters ihrer Stellen entsett werden.

3. Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten sind, so viel es jeden von ihnen betrift, mit Bekanntmachung und Bollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesebe eingerüft werden soll.

Folgen bie Unterschriften.

Ministerium der Wissenschaften und Runfte.

Der Bolly. Rath, an den Minifter der Runfte und Biffenschaften!

Auf Euern Bericht über Die Petition bes Burgers Peftaloggi, worin er um ftarfere Unterflügungen jur Beforderung feines Erziehungeinstituts ansucht,

bat ber Bolly. Math beschloffen :

- Die von dem ihm bewistigter Salarium noch restirenden 30 Fr., und die noch nicht entrichteten Vorschußgelder, welche sich aufein tausend vier hundert zwen und zwanzig und ein halber Franken belauffen, sollen ihm ohne Aufschub bezahlt, und zu dem Ende eine Dringlichkeitserklärung von ein tausend vier hundert zwen und sünfzig und ein halben Franken ausgefertigt werden.
- 2. Der Bürger Pestalozzi werde aufgesodert, das Perfonal, welches er ben seinem Institut angestellt hat,
 und seine dafür nöthigen Bedürfnisse zu spezisiziren,
 und seine deßfalsigen Erwartungen aussührlich und
 bestimmt der Regierung vorzulegen, damit über die
 verlangte Pensson, das Angemessene beschlossen werden könne.

3. Es foll an alle Gemeinden durch das Ministerium der Wissenschaften eine auf munt ern de Einladung ergehen, ihre Schullehrer in das Seminar von Pe, stalozzi zu senden, und hieben dessen Schulbucher zum Verkause bestens empfohlen werden.

4. Der Burger Pestaloggi werde eingeladen, das feiner Anstalt nothige Brennholz genau und bestimmt angu, geben, damit auch hierüber das Gehörige beschloffen

werden fonne.

5. 3hr fend eingeladen, diefe Mefolution dem Burger Peftaloggi bekannt zu machen, und nach ihr bas Weitere zu beforgen.

Bern , 28. 3an. 1801.

Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 17. Jan.

Prafident : Ban.

Die Eriminalgesetzgebungscommision erstattet folgen ben Bericht, deffen Antrag angenommen wird :

3. Gefeggeber! Ulrich Och us von Gumiswald entwendete als Roftganger ben Peter Schurch in ber Lugentechmatte, bemfelben ben Tagezeit aus einem #'s verschlossenen Schrank die Summe von 55 Liv., um welches Bergehen der Schuz, anstatt nach Ausweis des §. 170 des peinlichen Befetes zu einer achtiabrigen, von dem Distriftsgericht Sumiswald zu einer zwenichrigen Rettenftrafe veruribeilt mard. Unmittelbar nach ausge fälltem Urtheil, bewa ben fich ber Bater und Grofvalet des Berurtheilten ben der Bollziehung, um Rachlagter Strafe : fie murben aber abgewiesen, boch mit Dem trofts lichen Bufag: nach 6 Monaten tonne bann ihr Begehren ebender erhort werden. Rach o Monaten fieht nun bet Berurtheilte, von feinen Bermandten und der Munigipas litat feines Orts unterfrugt, neuerdings um Begnadigung ben ber Bollziehung an, die Ihnen B. G. porfchlagt: ben übrigen Theil ber Rettenftrafe bes Schug, in eine Eingrangung in feine Gemeinde zu verwandeln.

Die Grunde gur Rechtfertigung Diefes Begnadigungen

a) Der Leichtsun des Kostmeisters, in einem offenen Gehalt sein Geld aufzubewahren, und die daher tageliche Versichung des zoiährigen Kostgängers, der aus hoffart für Kleidungöstücke, einige heimliche Schulden ben Krämer und Schneider gemacht hatte, und um deren Bezahlung, die er auch sogleich mit dem entwendeten Geld leistete, täglich gemahnt wurde.

b) Das freymuthige, umffandliche und reuende Gin. geftandnif des Diebstale, auf Die erfte Unmuthung Des Roftmeifters, por ber Berhaftung und Bergutung bef felben.

c) Die Zeugniffe aller feiner vorgehenden Meiftern, mit inbegriff bes legten , auch der Munizipalitat von Enmis. maid , daß Schut fonft jederzeit als ein eingezogener, recht. schaffener Jungling bekannt und geschät mar; endlich noch das von dem Prafident ber hiefigen Bau- und Straffen : Commigion befraftigte Beugnig Des Schallenhauszuchtmeisters, bag Schuz fich mabrend feiner Strafgeit vorzüglich wohl betragen habe, und baber als ein vertrauter Menfch ohne Aufficht , gleich einem Taglohner, im hiefigen Solzwerchhof zur Arbeit gebraucht murbe.

Auf diefe angezeigten Data, und bie vereinigte bringende Bitte einer ehrenhaften Verwandschaft von Eltern, Großeltern und Geschwisterten, tragt die Erim. Gefegg. Commigion fein Bedenten , Ihnen B. G. vorzuschlagen , ber Einladung Des Wolly. Rathe ju entsprechen, mithin ben noch übrigen Theil der Rettenftrafe bes Ulrich Schus, in eine Gingrangung in feine Bemeinde gu verwandeln.

Die Finangcommifion Schlägt folgendes Defret vor, welches angenommen wird:

Der gefetg. Rath - Auf Die Botichaft bes Bolle. Rathe v. roten b., worin berfelbe ju Beftreitung ber Roften feiner Canglen und gur Berichtigung einiger al. terer Borichuffe Des nationalschakamtes für Diefen Begenftand, eine Creditseröffnung begehrt - befchlieft:

Es ift bem Bolly. Rath fur bie Bedurfniffe feiner Cangley, beym Rationalichanamt ein Credit von 12000 Fr. eroffnet.

Die gleiche Commission Schlägt folgendes Defret bor, welches angenommen wird :

Der gefety. Rath - Anf Die Botichaft bes Bolly. Raths v. 12ten D., worin derfelbe Bevollmachtigung begehrt, tas Umthaus bes Klostere Wettingen in Bu. rich, verfteigern gu burfen;

In Erwagung, bag ju Bezahlung einer auf Diefem Gebäude haftenden Schuld, Die Beräufferung deffelben erfoderlich ist -

beschließt:

Der Bolly. Rath ift bevollmachtigt, bas in Burich liegende Amthaus des Klofters Wettingen, mit Borbehalt bes geräumigften Rellers und Schutte, nach Borfchrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, verfteigern zu laffen.

schlägt eine Botschaft an den Bollg. Rath vor, welche angenommen wird:

B. Gefengeber! Die ginepflichtigen Burger im Difrift Muri Cant. Baden, zeigen ber Befetgebung an, bag ihnen von der bortigen Bermaltungstammer ein Bodenzins und Bogisteuer abgefordert werde, welchen fie bordem dem Landvogt der obern fregen Memter ents richtet und ber einen Theil feines Gehalts ausgemacht hatte, mit Bitte, daß ihnen die fernere Abrichtung Diefes Gefalls erlaffen werden mochte, theils weil es que Befoldung einer eingegangenen Stelle gevienet babe, theile aber auch, weil fein liegender Grund und Bos ben als unterpfandlich bafür verschrieben fen.

Aus der vorgenommenen Untersuchung nun ergiebt es fich , daß von den , den Sochheiten zuständig gemejenen Bodenginsen aus dem Umte Muri, blog Die go Mutt Roggen von Althujern, einen Theil bes aintlichen Einfommens ausmachten, bag aber famtlich biefe Bobens ginfe, nicht nur ale auf dortigen Gutern haftend, einurbarifiet find, fondern bag auch ben ber fich gegangenen Raufen um Liegenichaften, fets bestimmt worden ift, wieviel von diefem oder jenem Gut, an ben genannten antlichen Bodengins abgutragen fen.

Es ift alfo gang richtig, daß diefer Bodengins fo gut wie jeder andere auf den Gutern haftet, und baff Dieselben sowohl im Allgemeinen, als aber auch im Befondern darum berfchrieben find. Diefer mahre Bo. dengins ift alfo noch ferner zu bezahlen, wenn nicht der Umftand, bag er ein Theil der amtlichen Befotoung ausmachte, Die Pflichtigen Davon befreyen tonnte. Dief scheint aber Ihrer Finanzemmifion teineswegs Der Fau-Der Bodengine gehörte den regierenden Stans au fenn. ben und ift ein Realrecht, bas burch fein Gefet abges schaffet worden ift. Db nun die Stande Diefe Schuls digteit fel ft bezogen und fich verrechnen liegen, ober ob fie ihrem Landvogt feinen Gehalt baranf anwiefen, bas wird wohl weder die Ratur der Schuld andern, noch Die Binfer von ihrer Zahlungepflicht entheben.

Die Finangcommifion tragt bemnach barauf an, in ben anbegehrten Machlag nicht einzutreten.

Aus Anlag diefer Sache fommt aber benläufig auch jum Borichein ein Kopfgeld, welches von den Bandvogten der obern frenen Memter bezogen ward, und bas urfprünglich in einem Subn, jest aber an beffen Statt, in zwen Bagen in Geld bestand, und von jesbem Sausvater ausgerichtet merben niufte.

Diefes Ropfgeld ift zwar feit der Revolution nichet Die gleiche Commission erffattet folgenden Bericht und | mehr gefordert worden, und in foweit wird auch volle ben Betenten meber einige Beschwerde baraber geführt, noch auch bie Rachlaffung beffeiben anbegehrt.

Der Loll. Rath hat hingegen aber ben der vorgenommenen vorläufigen Untersuchung der Sache, sich
auch hierüber geäussert, und gefunden, das dieses
Kopfgeld, als ein Personalgefäll, unter diesenigen Feodalbeschwerden gehöre, welche ohne Entschädigung
abgeschaft seben. Zugleich denn munscht der Vollz.
Rath, daß hierüber ein Entscheid genommen werde,
weil noch mehrere Staatszinse von ähnlicher Art und
Ratur verweigert werden, und ber Ausspruch über diesen gegenwärtigen Fall, auch fur die übeigen zur Regel
dienen würde.

Einverstanden mit dem Bottz. Rath über den Gesichts, puntt, aus welchem dieses huhnergeld angesehen werder muß, findet die Finanzeommission ganz unbedenklich, daß Sie B. G. nach bessen Berlangen, sich ganz bestimmt über delfen Nichtbezahlung aussern; zu welchem Ende beyliegender Botschaftsentwurf vorgelegt wird.

Botfchaft an ben Bolls. Rath.

B. Rollz. Rathe! Ihre Botschaft vom 9. Jenner und deren Beplagen geben dem gesetz. Rath alle nothige Auskunft über benjenigen Bodenzins oder Bogtsseuer, welche vordem, aus bem jetzigen Diftrift Muri Cant. Baben, an den Landvogt der obern frenen Liemter entrichtet werden muste.

Es erhellet nemlich baraus, daß dieser Bodenzins, der dem Landvogt überlassen ward, den vormaligen Hochheiten zugehörte, und daß solcher allerdings auf den dortigen Gutern verschrieben sen, wie sowohl aus aiten Rödeln und Urbarien, als aber aus den Kausprototollen des Gerichts Muri erweislich ift, so daß mithin das Borgeben der Psichtigen, als ob kein liegender Grund und Boden dassie verunterpfändet wäre, sich nicht erwahret hat.

Der G. R. hat demnach die Beigerung der ginds pflichtigen Burger des Distrikts Muri keineswegs gegründet gefunden, und demzufolge beschlossen, in ihr daheriges Nachlassungsbegehren nicht einzutreten, insdem der Umstand, daß dieser Bodenzins zu dem Gebalt eines vormaligen Beamten gehörte, kein Grund sein kann, um die Pflichtigen einer solchen Schuld zu erlassen.

Bon biefer Berfügung hat der G. R. nicht ermangeln wollen, Ihnen B. Bolly. Rathe, nach Ihrem Berlangen Bekanntschaft zu geben, um sowohl der Berwaltungstammer von Baden, deren Bekanntmachung an

bie Petenten, fo wie die Beziehling bes schuldigen Bo. benzinfes aufzutragen, als aber in abnlichen Fallen barauf gegründete Weifungen ertheilen gu tonnen:

Mas denn aber das von eben diesem Landvogt unter dem Namen Huhnergeld bezogene Kopfgeld betrift, wor von Ihre Botschaft ebenfalls Erwähnung thut, so be, merkt Ihnen der G. A. darüber, daß selbst nach der eingereichten Petition zu schließen, dasselbe nicht mehr eingesordert wird, so daß es darüber keines Entscheides zu bedürsen scheint. Der G. A. sindet aber mit Ihnen, B. Bollz. Käthe, daß diese Kopskeuer, als eine Personalabgabe, nietlich auch nicht mehr erhoben werden könne, sondern in die Classe dersenigen sogenannten Feodaldeschwerden gehöre, welche ohne Entschädigung abgeschaft worden sind.

Die Finangcommifion macht, folgenden Antrag, ber angenommen wird :

In das Begehren der Gemeinde Aarberg Diffe. 30llikofen, Canton Bern, abzweckend auf Bepbehaltung
oder Entschädigung ihrer vormaligen Ohmgeldsgerechtigkeit, kann der geschg. Nath nicht eintreten,/ indem,
wie solches am 11. Des. 1799 und 13. Nov. 1800 ber
vorhandenen Fällen bereits erklärt worden, dergleichen Gerechtigkeiten mit der diesmaligen Verfassung unverträglich seven; doch bleibt der Gemeinde unbenommen,
zu besserer Bestreitung ihrer Ausgaben sich ben dem Bollz. Nath um die Einsuhrung einer vermehrten Abgabe von den Getränken anzumeiden.

(Die Fortfetung folgt.)

Un b'e i'g e.

Da die helvetische Regierung der Gewerdschaft des Lauterbrunnischen Bleybergwerts in Vern eine Concepsion auf angewiesene Reviere für den Bergdan auf Steinkohlen im Canton Oberland ertheilt hat, so thut die Gewerdschaft hiedurch sämtlichen Feuerarbeitern und übrigen Liebhabern zu wissen, daß sie von nun an mit sehr guten Steinkohlen verschen, und solche alle Samstage den dem Magazin in Bern, der Centner sur 21 BB., gegen baare Bezahlung zu haben seven. Man hat sich dafür den Bergverwalter Schlatter in Bern, in N. 235 roth Quartier, auzumelden. Briese und Geld bittet man sich franco auß.

Die Gewerbschaft der Oberlandischen Blen. und Steinkohlen Bergwerke in Bern, d. 5. Febr. 1801.

Und in beren Mamen,

3. 3. Schlatter, Bergverwalter.